

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

<p>1. Landkreis Osnabrück vom 25.04.2016</p> <p>Die öffentliche Auslegung der o.g. Planung in der Zeit vom 22.03.2016 bis einschließlich 27.04.2016 wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bauleitplanung:</u> Da der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, ist dieser gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu benötige ich unmittelbar nach Abschluss des Bauverfahrens eine beglaubigte Abschrift, die die bisherigen und aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans dokumentiert.</p> <p>Auf die Anforderungen an Planunterlagen im Sinne von Nr. 41.2 ff VV - BauGB und die Regelungen bzgl. Planzeichen, Text, Verfahrensvermerke und sonstige Angaben gem. Nr. 42 VV- BauGB wird hingewiesen. Die angrenzenden Bebauungspläne sind nachrichtlich in der Planzeichnung aufzuführen.</p> <p><u>Untere Brandschutzbehörde:</u> Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.</p> <p><u>Zugänglichkeit</u> Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis des Landkreises Osnabrück wird berücksichtigt; der wirksame Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Die Anregung des Landkreises Osnabrück wird berücksichtigt; die amtliche Planunterlage L4-990/2015 wird entsprechend verwendet.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen jederzeit einen ordnungsgemäß und ungehindert Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen.</p>
--	--

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Diese Planunterlage mit vollständigem Gebäudebestand wurde der Firma Ingenieurplanung in Wallenhorst am 19.01.2016 zugesandt. Die spätere Bescheinigung der Planunterlage auf dem Bebauungsplan kann nur auf Grundlage der aktuellen Planunterlage erfolgen.</p>	
<p>3. Wasserverband Bersenbrück vom 29.03.2016</p>	
<p>Mit Ihrer E-Mail vom 02.03.2016 haben Sie mir den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wegemühlenweg“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenuau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig. Das Plangebiet kann bei Planverwirklichung sowohl an die Trinkwasserversorgungsleitung als auch an die Schmutz- und Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 48 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Vorsorglich weise ich jedoch schon jetzt darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die 6. Änderung keine Bedenken. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der Im Plangebiet bzw. Im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum BauGB bitte ich Sie, mir nach in Kraft treten des Änderungsplanes eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

<p>4. Unterhaltungs- und Landschaftsverband Nr. 94 „Große Aa“ vom 04.03.2016</p>	
<p>Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa" (ULV) ist unterhaltungspflichtig für den Fürstenauer Mühlenbach. Da eine Nachverdichtung der Bebauung zwangsläufig auch eine weitere Versiegelung des Einzugsgebiets des Fürstenauer Mühlenbachs bedeutet und dieser bereits jetzt hydraulisch ausgereizt ist, muss ein entsprechendes Entwässerungskonzept in Form von Retention mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück abgestimmt werden. Sollte das Oberflächenwasser gedrosselt dem Fürstenauer Mühlenbach zugeführt werden, sind für die Einleitung folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Einleitungsmenge ist auf den natürlichen Abfluss zu drosseln und von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu genehmigen. 2) Der Wasserabfluss, auch Hochwasser, ist während der Durchführung der Bauarbeiten und auch später zu jeder Zeit sicherzustellen. 3) Die Böschungen und die Sohle des Gewässers sind im Auslaufbereich der Leitungen so zu sichern, dass sie den maschinellen Räumarbeiten standhalten und durch das auslaufende Wasser keine Kolke oder sonstige Böschungsschäden entstehen. Die Leitungen dürfen nicht aus der Böschung herausragen. 4) Schächte und Leitungen im Unterhaltungsweg und dessen Zufahrtsbereich müssen mit 8,0 t Achslast befahrbar sein. Die Zufahrtsbreite darf 4,00 m nicht unterschreiten. 5) Die in Anspruch genommene Gewässersohle, Böschungen und Ufer 	<p>Im Plangebiet ist gegenüber der bisherigen planungsrechtlichen Situation keine Mehrversiegelung anzunehmen. Im überwiegenden Teil des Plangebiets ist durch die 4. Änderung bereits eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Im westlichen Bereich ist in der Ursprungsplanung ein Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Allerdings gilt für diesen Bereich die BauNVO von 1962. Hiernach sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nicht auf die Grundflächenzahl anzurechnen. Bisher war faktisch also eine 100%ige Überbauung bzw. Versiegelung dieses Grundstücks möglich. Tatsächlich ist dieser Bereich derzeit auch weitgehend versiegelt. Mit der Überplanung des Ursprungsplans gilt für den Änderungsbereich die BauNVO von 1990. Eine wesentliche Änderung hat die Anrechnung von Nebenanlagen auf die zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 4) gebracht. Diese Anlagen sind – anders als vorher - zusammen mit der Hauptanlage grundsätzlich anzurechnen; eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch diese Nebenanlagen darf um bis zu 50% der zulässigen Grundfläche, höchstens jedoch bis zu einer „Kappungsgrenze“ von GRZ = 0,8 erfolgen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>sind nach Beendigung der Arbeiten wieder ordnungsgemäß herzurichten.</p> <p>6) Wird bei einem späteren Ausbau des Gewässers eine Veränderung oder Verlegung der geplanten Anlagen erforderlich, so kann die Antragstellerin aus der jetzigen Herstellung keine Rechte herleiten.</p> <p>7) Eine künftige Erhebung von Erschwernisbeiträgen wegen eventuell anfallender Mehrkosten in der Unterhaltung behält sich der Verband vor.</p> <p>8) Die Bestimmungen der Verbandssatzung sind zu beachten (siehe Anlage).</p> <p>9) Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem ULV zwecks einer gemeinsamen Abnahme mitzuteilen.</p> <p>10) Es wird um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung gebeten.</p>	
<p>5. Telekom Technik GmbH vom 25.04.2016</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Telekom Technik GmbH betreffen nicht die Bauleitplanung,</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

<p>über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Änderungen an den Hausanschlussleitungen können bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftragt werden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Mailto:T-N I-N-Pti-12Ptelekom.de</p>	<p>sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für die Erschließungsanlagen bzw. für die Gebäude zu beachten.</p>
---	---

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.